

Niederschrift

Nr.: 01/21

über die Sitzung des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Troisdorf,
Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitzungstag Mittwoch, 17. März 2021

Sitzungsort Stadthalle Troisdorf

Beginn 17:00 Uhr

Ende 19:00 Uhr

Anwesenheitsliste

Wende, Horst (Verwaltungsratsvorsitzender)
Herrmann, Friedhelm (CDU)
Keiper, Timo (CDU)
Nick, Heinz-Albert (CDU)
Albrings, Heinrich (CDU)
Marner, Ron Jascha (SPD)
Müller, Leopold (DIE FRAKTION)
Heseding, Ludger (Bündnis 90/Die Grünen)
Burgers, Arnd (Bündnis 90/Die Grünen)
Schlesiger, Sven (DIE LINKE)

Es fehlt: **Schaefers, Guido (SPD)**

**für das Unternehmen
sind anwesend:**

Vogt, Andrea
Jansen, Volker
Fahnenstich, Petra

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind durch Einladung vom 09. März 2021 form- und fristgerecht eingeladen worden.

Zwei Mitglieder beantragen, die Tagesordnungspunkte 9,10 und 13 im öffentlichen Teil zu beraten.

Die Gremienmitglieder stimmen dieser Änderung der Tagesordnung zu.

Im Übrigen werden gegen die Tagesordnung keine Bedenken erhoben.

Herr Albrings erscheint um 17:45 Uhr, Herr Keiper verlässt die Sitzung im 18:57 Uhr.

Der öffentliche Teil beginnt um 17:00 Uhr und endet um 18:22 Uhr, der nichtöffentliche Teil beginnt um 18:23 Uhr und endet um 19:00 Uhr.

Öffentlicher Teil

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
Niederschrift		
1	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03. Dezember 2020 - öffentlicher Teil –	004
Satzungen		
2	Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserbetriebes Troisdorf, AöR (Entwässerungssatzung)	005
3	Änderung der Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf, AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben) vom 08. Dezember 2016	011
4	Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW im Bereich Markusstraße, Arndtstraße, Stifterstraße, Theodor-Körner-Straße, Am Mittelpfad, Zum Kalkofen und Max-Hirsch-Straße	013
5	Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW im Bereich Bergheimer Straße/Rheinstraße	015
6	Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW im Bereich Altenrather Straße	016
7	Mitteilungen/Anfragen	017
Unternehmenssatzung		
8	Änderung der Unternehmenssatzung	018
9	Änderung der Geschäftsordnung	020
Stadtentwässerung		
10	Konzept zur Nutzung und Speicherung von Regenwasser unter dem Aspekt „Klimawandel“ Antrag der Fraktion GRÜNE im Rat der Stadt Troisdorf vom 26.01.2021	026

Niederschrift

Datum: 31. März 2021

Sitzungsdatum: 17. März 2021
--

Verwaltungsrat Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR	öffentlich:	nicht öffentlich:	TOP
	X		1

Betr.
Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03. Dezember 2020 - öffentlicher Teil -

Beschluss
Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 03. Dezember 2020 – öffentlicher Teil.

ZUGESTIMMT	ABGELEHNT	ZURÜCKGESTELLT	WEITERGELEITET	SCHRIFTFÜHRER
X				PETRA FAHNENSTICH
JA-STIMMEN	NEIN-STIMMEN	EINSTIMMIG	ENTHALTUNGEN	
		X	2	

Niederschrift

Datum: 31. März 2021

Sitzungsdatum: 17. März 2021
--

Verwaltungsrat Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR	öffentlich:	nicht öffentlich	TOP
	X		2

Betr.

2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserbetriebes Troisdorf, AöR (Entwässerungssatzung)

Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserbetriebes Troisdorf, AöR (Entwässerungssatzung).

ZUGESTIMMT	ABGELEHNT	ZURÜCKGESTELLT	WEITERGELEITET	SCHRIFTFÜHRER
X				PETRA FAHNENSTICH
JA-STIMMEN	NEIN-STIMMEN	EINSTIMMIG	ENTHALTUNGEN	
		X	1	

Erläuterungen:

Frau Vogt erläutert kurz den Anlass für die seitens des Vorstandes vorgeschlagenen Satzungsänderungen.

Nach kurzer Diskussion, welche insbesondere auch aus dem Regelungsgegenstand der SÜwVO resultiert, regt Frau Vogt an, den Vortrag von Herrn Jansen zu den Tagesordnungspunkten 4, 5 und 6 bereits an dieser Stelle zu halten.

Die Gremienmitglieder sind mit diesem Vorschlag einverstanden. Herr Jansen trägt dann zu dem Thema „Zustands- und Funktionsprüfung“ vor. Die hierbei seinerseits verwandten Folien sind diesem TOP in der Anlage beigelegt. In diesem Zusammenhang führt er aus, dass der ABT bereits seit 2002 das System einer ganzheitlichen Sanierung verfolge. Dabei werde im Zusammenhang mit Maßnahmen des ABT zur Kanalsanierung auch den anliegenden Grundstückseigentümern aufgegeben, Dichtheitsprüfungen durchführen zu lassen bzw. ihre Hausanschlüsse in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zeitgleich werden nach Möglichkeit auch Versorgungsleitungen sowie ggf. die Straßenbeleuchtung erneuert. Dies hat den Vorteil, dass alle in der Straße befindlichen Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und wiederholte Arbeiten in der Straße vermieden werden.

Im Hinblick auf den in Folien 9 ausgewiesenen Sanierungsbedarf erkundigt sich Herr Burger, welchen prozentualen Anteil dieser ursprünglich hatte. Dazu erklärt Herr Jansen, dass sich dies seitens des ABT nicht so genau ermitteln lasse, da die Grundstückseigentümer in der Regel erst Belege für bestandene Dichtheitsprüfungen hereinreichen. Er gehe davon aus, dass wahrscheinlich 20% der Hausanschlussleitungen sanierungsbedürftig gewesen sein dürften.

Herr Müller weist darauf hin, dass der Landesgesetzgeber durch die Änderung der gesetzlichen Vorgaben Klarheit geschaffen habe und der ABT aufgrund dessen die unter den TOP's 4 – 6 aufgeführten Satzungen gar nicht mehr erlassen dürfe bzw. diese überflüssig seien. Herr Jansen bejaht zwar die Anpassung der gesetzlichen Vorgaben, weist allerdings darauf hin, dass das Landeswassergesetz gerade in diesem Punkt nicht geändert worden sei, so dass diese Satzungen über die erforderliche Ermächtigungsgrundlage verfügten. Ergänzend führt Frau Vogt aus, dass sich eine ganzheitliche Strategie in der Vergangenheit bewährt habe.

Auf Nachfrage von Herrn Burgers, wie viele Satzungen dieser Art der ABT erlassen hätte, entgegnet Herr Jansen, dass ihm die genaue Anzahl derzeit nicht präsent sei, es dürften aber in etwa 10 bis 20 sein.

Herr Herrmann merkt an, dass durch die Satzungen mehr gefordert werde als der Gesetzgeber vorgäbe und erkundigt sich, worin der Nutzen für den ABT läge.

Erläuterungen:

Herr Jansen erläutert, dass durch die ganzheitliche Sanierung sichergestellt wird, dass gebietsweise keine Beeinträchtigung des Bodens bzw. Grundwassers durch etwaige Einträge von Schmutzwasser erfolge.

Auf Nachfrage von Herrn Heseding erläutert Herr Jansen, dass die Kosten für eine solche Dichtheitsprüfung sich in der Regel zwischen 300,00 bis 500,00 Euro bewegen dürften, in Einzelfällen aber möglicherweise auch darüber hinaus gingen.

Die Frage von Herrn Burgers nach der Quelle der in der Satzung festgelegten Grenzwerte beantwortet Herr Jansen mit dem Hinweis auf das Merkblatt M 115 „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers“ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) und auf Vorgaben des Betreibers der Industriekläranlage in Niederkassel-Lülsdorf.

Herr Müller bittet zur Niederschrift um Mitteilung der Anzahl der Indirekteinleiter. Des Weiteren bittet er um Mitteilung, welche Einleiter vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit wurden.

Zur Niederschrift:

Aktuell werden vom ABT 41 Firmen regelmäßig überwacht und beprobt.

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang liegen aktuell nicht vor. Von der Abwasserüberlassungspflicht befreit werden regelmäßig Grundstückseigentümer, die ihr Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück versickern und hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erhalten. Von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist der ABT in 8 Fällen, in denen die Abwasserbehandlung über Kleinkläranlagen erfolgt. In diesen Fällen besteht allerdings Anschlusszwang, was die Klärschlamm Entsorgung betrifft.

TOP 3

Änderung der Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf, AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben)

TOP 4 bis 6

Satzungen zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW



TOP 4 bis 6

Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen

Welche Leitungen sind betroffen?

- Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von
- Schmutzwasser oder
- mit diesem vermischten Niederschlagswasser

Wer ist zuständig?

Grundstückseigentümer

Wer prüft, wie wird geprüft?

Anerkannte Sachkundige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik:

In der Regel: bei Neubau/Änderung Druckprüfung, im Bestand optische Prüfung

TOP 4 bis 6

Wann muss geprüft werden?

Neubau oder wesentliche Änderung

- Unverzüglich nach der Herstellung der Anlagen

Bestehende Abwasseranlagen

Zu unterscheiden sind

- Vorgaben durch das Land Nordrhein-Westfalen
 - innerhalb / außerhalb von Wasserschutzgebieten
 - häusliches / gewerbliche und industrielles Abwasser
- Örtliche Vorgaben

TOP 4 bis 6

Vorgaben durch das Land Nordrhein-Westfalen für bestehende Anlagen

Innerhalb von Wasserschutzgebieten

- Bei Verdacht auf oder Bekanntwerden von Schäden: unverzüglich zu prüfen.

Häusliches Abwasser

- Baujahr 1964 oder früher: zu prüfen bis zum 31.12.2015

Gewerbliches oder industrielles Abwasser

- Baujahr 1989 oder früher: zu prüfen bis zum 31.12.2015
- Baujahr 1990 oder später: zu prüfen bis zum 31.12.2020

Sofern diese Prüfungen bisher nicht durchgeführt worden sind, besteht die Verpflichtung weiterhin.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten

Gewerbliches oder industrielles Abwasser

- Abwasser mit „gefährlichen“ Inhaltsstoffen: zu prüfen bis zum 31.12.2020 (definiert durch die Bundes-AbwasserVO)

TOP 4 bis 6

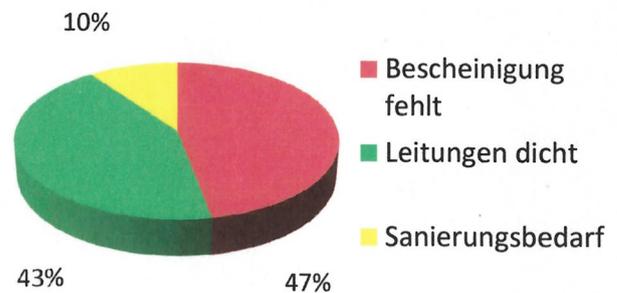
Örtliche Vorgaben durch den Abwasserbetrieb

Im Rahmen der ganzheitlichen Sanierung

seit 2002 erfolgreich praktiziert



Quelle: Untergurstaufk. Berlin: Vltanenbekleide | www.bet.de



bezogen auf rund 18.000 Grundstücke insgesamt

Niederschrift

Datum: 31. März 2021

Sitzungsdatum: 17. März 2021
--

Verwaltungsrat Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR	öffentlich:	nicht öffentlich	TOP
	X		3

Betr.

1. Änderung der Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf, AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben) vom 08. Dezember 2016

Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf, AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben) vom 08. Dezember 2016.

ZUGESTIMMT	ABGELEHNT	ZURÜCKGESTELLT	WEITERGELEITET	SCHRIFTFÜHRER
X				PETRA FAHNENSTICH
JA-STIMMEN	NEIN-STIMMEN	EINSTIMMIG	ENTHALTUNGEN	
		X		

Erläuterungen:

Herr Wende weist darauf hin, dass auf Seite 38 der Vorlage noch eine redaktionelle Anpassung der Bekanntmachungsanordnung erfolgen muss.

Niederschrift

Datum: 31. März 2021

Sitzungsdatum: 17. März 2021
--

Verwaltungsrat Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR	öffentlich:	nicht öffentlich:	TOP
	X		4

Betr.

Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW im Bereich Markusstraße, Arndtstraße, Stifterstraße, Theodor-Körner-Straße, Am Mittel-pfad, Zum Kalkofen und Max-Hirsch-Straße

Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung.

ZUGESTIMMT	ABGELEHNT	ZURÜCKGESTELLT	WEITERGELEITET	SCHRIFTFÜHRER
X				PETRA FAHNENSTICH
JA-STIMMEN	NEIN-STIMMEN	EINSTIMMIG	ENTHALTUNGEN	
9	1			

Erläuterungen:

Auf Nachfrage erläutert Herr Jansen, dass ihm das Alter der Wasserschutzgebietsverordnungen nicht bekannt sei. Der Betreiber eines Wasserwerks sei nur dann zur Übernahme von Kosten im Bereich der Abwasserentsorgung verpflichtet, wenn seinetwegen Anlagen aufwändiger gestaltet werden müssten.

Die Nachfrage von Herrn Müller, ob die unter TOP 4 – 6 zu beschließenden Satzungen auch durchgesetzt werden könnten, bejaht Herr Jansen.

Im Zusammenhang mit den Prüfungsfristen führt Herr Jansen aus, dass diese in der Regel ½ Jahr betragen. Der ABT habe in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass längere Fristen eher in Vergessenheit gerieten.

Niederschrift

Datum: 31. März 2021

Sitzungsdatum: 17. März 2021
--

Verwaltungsrat Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR	öffentlich:	nicht öffentlich:	TOP
	X		5

Betr.
Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW im Bereich Bergheimer Straße/Rheinstraße

Beschluss
Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung.

ZUGESTIMMT	ABGELEHNT	ZURÜCKGESTELLT	WEITERGELEITET	SCHRIFTFÜHRER
X				PETRA FAHNENSTICH
JA-STIMMEN	NEIN-STIMMEN	EINSTIMMIG	ENTHALTUNGEN	
9	1			

Niederschrift

Datum: 31. März 2021

Sitzungsdatum: 17. März 2021
--

Verwaltungsrat Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR	öffentlich:	nicht öffentlich:	TOP
	X		6

Betr.
Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW im Bereich Altenrather Straße

Beschluss
Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung.

ZUGESTIMMT	ABGELEHNT	ZURÜCKGESTELLT	WEITERGELEITET	SCHRIFTFÜHRER
X				PETRA FAHNENSTICH
JA-STIMMEN	NEIN-STIMMEN	EINSTIMMIG	ENTHALTUNGEN	
9	1			

TOP 7 Mitteilungen/Anfragen

Herr Müller bittet um Mitteilung zur Niederschrift zu folgenden Punkten.

1. Die Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes sei ja nunmehr verbindlich festgeschrieben. Dieses müsse gleichfalls auch Angaben zum Kanalbau und zur Straßenbeleuchtung enthalten.
Gibt es hier seitens des ABT schon Überlegungen, Maßnahmen für die Jahre 2021 bis 2025 festzuschreiben? Wann erfolgt diese Festschreibung?
2. Wann wird die Baugrube in der Kronenstraße geschlossen?
3. Besteht die Möglichkeit, Regenwasser in den Siegkanal einzuleiten? Besteht insbesondere die Möglichkeit vermehrter Einleitungen vom öffentlichen Bereich aus?

Zur Niederschrift:

Das Straßen- und Wegekonzept ist zwischen Stadt, ABT und SWT abgestimmt. Die entsprechenden Projekte sind festgelegt.

Im Übrigen erfolgt zwischen ABT und Stadt die Abstimmung im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und das weitere Vorgehen bei den Förderanträgen KAG.

Die Baugrube Kronenstraße Ecke Kaiserstraße wird im Rahmen der Übernahme der Schmutzwasserkanalisation des Bereichs DN/TGHG geschlossen werden. Die Entscheidung der Bezirksregierung Köln über den im Dezember 2020 gestellten Antrag auf entsprechende Regelung der Abwasserbeseitigungspflicht ist abzuwarten.

Der so genannte Siegkanal vom Werksgelände DN/TGHG zur Einleitstelle an der Friedrich-Ebert-Straße ist in Eigentum und Zuständigkeit der Dynamit Nobel GmbH. Soweit dem Abwasserbetrieb bekannt, ist der Kanal hydraulisch voll ausgelastet, so dass – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – ein Anschluss weiterer Flächen nicht ohne Erweiterungs- und Rückhaltmaßnahmen möglich wäre.

Niederschrift

Datum: 31. März 2021

Sitzungsdatum: 17. März 2021

Verwaltungsrat Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR	öffentlich:	nicht öffentlich:	TOP
	X		8

Betr.

Änderung der Unternehmenssatzung

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die vorgeschlagene Satzungsänderung billigend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf, die Änderung der Unternehmenssatzung – mit der vorgeschlagenen Ergänzung – gemäß den Erläuterungen zu beschließen.

ZUGESTIMMT	ABGELEHNT	ZURÜCKGESTELLT	WEITERGELEITET	SCHRIFTFÜHRER
X				PETRA FAHNENSTICH
JA-STIMMEN	NEIN-STIMMEN	EINSTIMMIG	ENTHALTUNGEN	
		X		

Erläuterungen:

Frau Vogt erläutert die vorgeschlagenen Änderungen, welche nicht zuletzt auch aus der derzeitigen Pandemiesituation resultieren.

Generell sind die Mitglieder mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden, bitten jedoch darum, im Falle der Planung einer rein digitalen Sitzung in die Entscheidungsfindung einbezogen zu werden.

§ 8 Abs. 3a soll daher dahingehend ergänzt werden, dass eine solche Entscheidung – neben der Zustimmung des Vorsitzenden – vier weiterer Mitglieder bedarf, die diese Art der Durchführung befürworten.

Niederschrift

Datum: 31. März 2021

Sitzungsdatum:

17. März 2021

Verwaltungsrat Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR	öffentlich:	nicht öffentlich:	TOP
	X		9

Betr.

Änderung der Geschäftsordnung

Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung, wie in den Erläuterungen ausgeführt.

ZUGESTIMMT	ABGELEHNT	ZURÜCKGESTELLT	WEITERGELEITET	SCHRIFTFÜHRER
X				PETRA FAHNENSTICH
JA-STIMMEN	NEIN-STIMMEN	EINSTIMMIG	ENTHALTUNGEN	
		X		

Erläuterungen:

Frau Vogt weist darauf hin, § 1 der Geschäftsordnung noch gestrichen werden muss, da der Verweis aufgrund einer zwischenzeitlichen Satzungsänderung ins Leere läuft.

**Geschäftsordnung
für den Verwaltungsrat Abwasserbetrieb Troisdorf,
– Anstalt des öffentlichen Rechts –**

vom 18. März 2021

**§ 1
Tagesordnung**

- 1) Der Verwaltungsratsvorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens 14 volle Tage vor dem Sitzungstag vorgelegt werden.

- 2) Der Verwaltungsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, die Beratung vergleichbarer Tagesordnungspunkte zu verbinden oder Tagesordnungspunkte abzusetzen. Eine Erweiterung der Tagesordnung einer Sitzung ist nur dann möglich, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden, die von äußerster Dringlichkeit sind oder wenn der Verwaltungsrat dies einstimmig beschließt.

**§ 2
Beschlussfähigkeit**

- 1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Maßgabe der Unternehmenssatzung erforderlichen Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch die Mitglieder, die im Falle einer digitalen oder hybriden Sitzung (gemäß § 8 Abs. 3a der Unternehmenssatzung) über digitale Medien, insbesondere Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen.

- 2) Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

- 3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 3 Abwesenheit

- 1) Verwaltungsratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht oder zeitweise nicht teilnehmen, unterrichten den Vorsitzenden oder den Vorstand rechtzeitig vor Beginn der Sitzung.
- 2) Abwesende Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an den vorgesehenen Beschlußfassungen mittels einer schriftlichen Stimmabgabe teilzunehmen. Die schriftliche Stimmabgabe kann durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates überreicht werden.

§ 4 Befangenheit

- 1) Verwaltungsratsmitglieder, auf die Befangenheitsgründe zutreffen können, haben dies dem Verwaltungsratsvorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen.
- 2) Über die Ausschließungsgründe entscheidet der Verwaltungsrat.
- 3) Liegen die Voraussetzungen der Befangenheit vor, so hat das Mitglied während der Beratung und Beschlußfassung über die Angelegenheiten dem (digitalen) Sitzungsraum fernzubleiben.
- 4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Verwaltungsrat durch Beschluß festgestellt.

§ 5 Reihenfolge von Beratungen und Abstimmungen

- 1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen.
- 2) Vor der Entscheidung über einen Antrag zur Geschäftsordnung darf bei Wortmeldungen noch ein Verwaltungsratsmitglied für und ein Verwaltungsratsmitglied gegen diesen Antrag sprechen.
- 3) Im Übrigen ist bei mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur Sache zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen.

§ 6 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit anderes nicht gesetzlich vorgeschrieben oder vom Verwaltungsrat beschlossen worden ist. Im Anschluß an die Abstimmung stellt der Vorsitzende das Ergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 7 Sitzungsniederschrift

- 1) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, dem Vorstand und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.
- 2) Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll geführt.
- 3) Die Niederschrift billigt der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung. Einwendungen sind spätestens zu Protokoll dieser Sitzung zu erklären. Über Änderungen entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 8 Mitunterzeichner

Der Verwaltungsrat bestimmt den Mitunterzeichner und stellvertretenden Mitunterzeichner der Niederschriften.

§ 9 Schriftführer

Der Schriftführer für die Verwaltungsratssitzungen und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.

§ 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Neben den Aufgaben, die dem Verwaltungsrat nach der Satzung zugewiesen sind, bedarf es in folgenden Angelegenheiten seiner Zustimmung:

a) § 7 Abs. 2 e)

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken oder die Belastung von Grundstücken und Rechte an Grundstücken, soweit der Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Höhe der Belastung den Betrag von 20.000 € übersteigt.

b) § 7, Abs. 2 k)

Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit 15.000 € überschritten werden.

Schenkung und Verzicht von Ansprüchen, wenn sie im Einzelfall 2.000 € übersteigen

c) § 7, Abs. 2 n)

Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit seitens des ABT im Einzelfall auf mehr als 10.000 € verzichtet wird.

d) § 7 Abs. 2 o) Investitionen, die im Einzelfall den jährlich aufzustellenden und zu beschließenden Wirtschaftsplan um 150.000 € übersteigen.

f) § 7 Abs. 2 q) Den Erlass/Stundung und die Niederschlagung von Forderungen, soweit die Summe der Forderung im Einzelfall 15.000 € übersteigt.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind ohne Aussprache zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu vertagen. Einzelne Bestimmungen können für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluß außer Übung gesetzt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08 Juni 2006 außer Kraft.

Niederschrift

Datum: 31. März 2021

Sitzungsdatum: 17. März 2021
--

Verwaltungsrat Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR	öffentlich:	nicht öffentlich:	TOP
	X		10

Betr.
Konzept zur Nutzung und Speicherung von Regenwasser unter dem Aspekt „Klimawandel“ Antrag der Fraktion GRÜNE im Rat der Stadt Troisdorf vom 26.01.2021

Beschluss
Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zur Kenntnis.

ZUGESTIMMT	ABGELEHNT	ZURÜCKGESTELLT	WEITERGELEITET	SCHRIFTFÜHRER
				PETRA FAHNENSTICH
JA-STIMMEN	NEIN-STIMMEN	EINSTIMMIG	ENTHALTUNGEN	

Erläuterungen:

Auf Nachfrage von Herrn Burgers erläutert Frau Vogt, welche Maßnahmen der ABT realisiert und prüft, um den Ideen des Klimaschutzes und der optimalen Nutzung von Ressourcen Rechnung zu tragen.

Herr Müller bittet um Mitteilung zur Niederschrift, welche Fördermittel durch das Land zur Verfügung gestellt werden, um die Ziele des Konzepts zu unterstützen.

Zur Niederschrift:

Eine Förderung kommt grundsätzlich in Frage nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Grüner Infrastruktur einschließlich von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (Richtlinien Grüne Infrastruktur) Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz III-1 - 634.01.01.00 Vom 13. Februar 2017 (MBI. NRW. 2017, S. 115)“.

Zuwendungen werden allerdings nur für Maßnahmen zur Umsetzung von integrierten kommunalen Handlungskonzepten gewährt, die vom Rat der jeweiligen Kommune beschlossen worden sind.

Herr Schlesiger erbittet zur Niederschrift einen Überblick über die Historie des Siegkanals sowie seiner Leistungsfähigkeit.

Des Weiteren soll mitgeteilt werden, ob der ABT Zisternen betreibt bzw. in Grünflächen im öffentlichen Raum betreiben könnte.

Zur Niederschrift:

Der so genannte Siegkanal vom Werksgelände DN/TGHG zur Einleitstelle an der Friedrich-Ebert-Straße ist in Eigentum und Zuständigkeit der Dynamit Nobel GmbH. Gemeinsam mit einer mechanischen Kläranlage wurde der Kanal Anfang des letzten Jahrhunderts (ca. 1915) geplant und gebaut.

Soweit dem Abwasserbetrieb bekannt, ist der Kanal hydraulisch voll ausgelastet, so dass – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – ein Anschluss weiterer Flächen nicht ohne erhebliche Erweiterungs- und Rückhaltmaßnahmen möglich wäre.

Die Einrichtung und der Betrieb von Zisternen läge in der Zuständigkeit der Grünflächenplanung bzw. -unterhaltung. Das gilt auch für Verwendung speicherfähiger Materialien beim Bau von Straßen zur Verbesserung der Situation von Straßenbäumen.